

STATUTEN

des Altpfadiverein Rohrdorf
28. Februar 1998

I. Allgemeines

Art.1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Altpfadiverein Rohrdorf“ besteht im Sinne von Art.60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Oberrohrdorf AG.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- a) eine kameradschaftliche Verbindung unter den ehemaligen Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Pfadiabteilungen „Sodales“ und „Heitersberg“ aufrecht zu erhalten,
- b) die aktiven Pfadiabteilungen sowie den „Heimverein Pfadi Rohrdorferberg“ zu fördern und zu unterstützen.

Art.3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art.4

Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erwerben können:

- a) ehemalige Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Abteilungen Sodales und Heitersberg,
- b) ehemalige Mitglieder anderer Abteilungen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der heimischen Abteilungen,
- c) Personen, die den heimischen Pfadiabteilungen oder dem APV nahestehen.

Art.5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadfindersache besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art.6

Beitritt

Die ehemaligen Aktiven im Sinne von Art.4 lit.a) erwerben die Mitgliedschaft durch die Entrichtung des Jahresbeitrages. In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme auf Antrag des Beitrittswilligen. Abgewiesene Beitrittswillige haben ein Rekursrecht an die GV.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Art.7

- a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, durch Streichung bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder durch Ausschluss.
- b) Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Jahres erklärt werden.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die GV.

Art.8

Rechte u. Pflichten
der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder gemäss Art.4 und 5 sind gleichermassen wahl- und stimmberechtigt.
- b) Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich, diesen nachzukommen.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu leisten.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organisation

Art.9

Organe des
Vereins

Die Organe sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art.10

Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal im Frühling zusammen.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
- c) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Generalversammlung einzuladen.

Art.11

Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Abnahme des Jahresberichts.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- e) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes.
- f) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.

- Beschlussfassung
- Art.12
- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
 - b) Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Präsident hat den Stichentscheid.
 - c) Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art.13

Der Vorstand der sich selbst konstituiert, besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er beschliesst aufgrund einfacher Stimmenmehrheit. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet er mit Zweidrittelsmehrheit.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung.
- b) die rechtsgültige Vertretung des Vereins, wobei der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet.
- c) die Organisation der Generalversammlung.
- d) Koordination von Vereinsaktivitäten.

Rechnungsrevision

Art.14

Mit der Rechnungsrevision werden zwei Mitglieder betraut welche nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Zweckänderung und Auflösung
- Art.15
- Über eine Zweckänderung des Vereins sowie die Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.
- Inkrafttreten
- Art.16
- Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom in Kraft.

Niederrohrdorf,.....

Der Präsident: Ein Mitglied des Vorstandes: